

## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Indirekter Gegenvorschlag der Umweltschutz- und Energiekommission zur parlamentarischen Initiative der SP-Fraktion: Förderabgabe auf dem Strombezug

**Datum:** 19. Mai 2008

**Nummer:** 2007-076a

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2007/076a

Kanton Basel-Landschaft      Umweltschutz- und Energiekommission

---

**Vorlage an den Landrat**

**betreffend indirekter Gegenvorschlag der Umweltschutz- und Energiekommission zur parlamentarischen Initiative der SP-Fraktion: Förderabgabe auf dem Strombezug**

Vom 19. Mai 2008

**Inhaltsverzeichnis:**

<i>Zusammenfassung</i>	2
1. <i>Hintergrund</i>	3
2. <i>Bisherige Praxis im Kanton Basel-Landschaft</i>	5
3. <i>Förderabgabe</i>	7
4. <i>Fördermittel auf Bundesebene</i>	9
5. <i>Der indirekte Gegenvorschlag der Umweltschutz- und Energiekommission</i>	10
6. <i>Antrag</i>	12

## Zusammenfassung

Seit 1988 fördert der Kanton Basel-Landschaft mittels Verpflichtungskrediten und Globalbeiträgen des Bundes Vorhaben zur Einsparung von Energie, zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien. Im Jahre 2004 wurde dem Landrat aufgrund einer überwiesenen Motion eine Vorlage zur Einführung einer Förderabgabe auf dem Strombezug vorgelegt. Der Landrat entschied damals knapp auf Nichteintreten.

Nur wenige Jahre später wurde dasselbe Anliegen - allerdings mit geänderten Zahlen und in Form einer parlamentarischen Initiative - von der SP-Fraktion erneut eingereicht. Die Initianten begründeten ihren Vorstoss mit der zwischenzeitlich gewachsenen Einsicht in die Notwendigkeit zur Förderung erneuerbarer Energien. Baselland solle seine Rolle als energiepolitischer Pionierkanton wieder zurückerobern, was aber nur mit entsprechenden Mitteln möglich sei. In seiner Energiedebatte vom 1. November 2007 überwies der Landrat die parlamentarische Initiative an die Umweltschutz- und Energiekommission.

Im Verlauf der Beratungen und in Absprache mit den Initianten entschied sich die Umweltschutz- und Energiekommission zur Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlages zur ursprünglichen Idee einer Förderabgabe. Ausschlaggebend waren dabei einerseits die einseitige Belastung des Energieträgers Strom durch eine Abgabe, andererseits der damit verbundene, langwierige und mit Unsicherheiten behaftete Prozess der notwendigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen. Mit ihrem indirekten Gegenvorschlag setzt die Umweltschutz- und Energiekommission auf das im Kanton bewährte System des **Verpflichtungskredites**. Allerdings ist eine Erhöhung des bestehenden Kredites auf **Fr. 50 Mio** und eine **Laufzeit von 10 Jahren** vorgesehen, um eine substantielle Förderung sowie die notwendige **Planungssicherheit und Kontinuität** zu gewährleisten. Zudem soll gegenüber der bisherigen Praxis als zentraler **Schwerpunkt** die **Sanierung** der bestehenden **Gebäudesubstanz** gefördert werden. Dies steht im Einklang mit der neuen **Energiestrategie** des Regierungsrates. Dieser wird zudem beauftragt, konkrete **Impulsprogramme** und Wirkungsanalysen für die Verwendung der zusätzlichen Mittel auszuarbeiten.

## **1. Hintergrund**

### **1.1 Energiepolitische Ziele**

Die Ziele aus den Grundsätzen der kantonalen Energiepolitik, welche der Landrat am 4. Februar 1991 beschlossen hat, sind heute noch gültig. Sie lauten: "Kanton und Gemeinden fördern eine sichere, umweltgerechte, breit gefächerte und volkswirtschaftlich optimale Versorgung mit Energie sowie die sparsame, rationelle und umweltschonende Verwendung". Nicht erneuerbare Energie soll möglichst durch erneuerbare Energie ersetzt und die Abhängigkeit von importierter Energie soll vermindert werden. Auch das eidgenössische Energiegesetz vom 26. Juni 1998 enthält dieselbe Zielsetzung. Im Detail wird die Umsetzung dieser Ziele durch die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen geregelt.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat am 8. April 2008 seine kantonale Energiestrategie verabschiedet. Diese zeigt die Schwerpunkte und die Umsetzung der energiepolitischen Massnahmen durch die kantonale Verwaltung, bildet aber auch eine Grundlage für eine Revision der Grundsätze der kantonalen Energiepolitik vom 4. Februar 1991. Diese Überarbeitung soll nach der Behandlung der überwiesenen parlamentarischen Vorstösse erfolgen.

### **1.2 Energiepolitische Instrumente**

Energiepolitisch stehen dem Kanton generell folgende Instrumente zum Erreichen seiner Ziele zur Verfügung:

- Gesetzliche Rahmen- und Vollzugsbedingungen (Energiegesetz und Verordnungen)
- Information-, Beratung-, Aus- und Weiterbildungsangebote
- Vorbildfunktion bei eigenen Gebäuden und Anlagen
- Koordination zwischen den Akteuren (Bund, Gemeinden, Wirtschaft, usw.)
- Finanzielle Instrumente

### **1.3 Finanzielle Instrumente**

Diese Vorlage behandelt in erster Linie die finanziellen Instrumente. Bei diesen unterscheidet man Förderbeiträge einerseits und die steuerliche Entlastung andererseits. Beide Formen sollen Anreize schaffen, damit natürliche oder juristische Personen energiepolitische Massnahmen umsetzen.

#### **1.3.1 Förderbeiträge**

Unter Förderbeiträgen sind (einmalige) Beiträge an energetisch relevante Investitionen gemeint. Die Mittel für derartige Förderbeiträge werden vom Staat aus der laufenden Rechnung, also aus den allgemeinen Steuereinnahmen, gezielt für energiepolitische Massnahmen in den Wirtschaftskreislauf gelenkt. Diese Praxis kam im Kanton Basel-Landschaft bisher durch Antrag und Bewilligung von Verpflichtungskrediten zur Förderung energiepolitischer Massnahmen zur Anwendung.

#### **1.3.2 Entlastungen**

Bei den finanziellen bzw. steuerlichen Entlastungen werden die Steuerzahler (Privatpersonen, Unternehmen) im Zusammenhang mit energiepolitischen Massnahmen gezielt entlastet. Auf diesem Weg würden die betreffenden Mittel nicht in den Finanzkreislauf der kantonalen Verwaltung gebracht, sondern direkt im Wirtschaftskreislauf verbleiben. Im Kanton Basel-Landschaft können heute Energiesparmassnahmen zumindest teilweise abgezogen werden. So etwa die Nettokosten – ohne Förderbeiträge des Kantons – von nicht wertvermehrenden Massnahmen (beispielsweise Fassadendämmungen).

#### **1.3.3 Förderabgaben und Lenkungsabgaben**

Werden die Mittel für energiepolitische Fördermassnahmen über eine direkte Besteuerung der verbrauchten Energie beschafft, so spricht man von einer Abgabe, bzw. von einer Förderabgabe. Eine

Förderabgabe stellt im verwaltungsrechtlichen Sinne eine öffentliche Abgabe dar. Lehre und Rechtsprechung unterscheiden bei den öffentlichen Abgaben zwischen den Kausalabgaben einerseits und den Steuern andererseits. Bei einer Förderabgabe handelt es sich um eine "voraussetzungslos" geschuldete Steuer. Die Abgabe soll für die Erfüllung bestimmter staatlicher Aufgaben erhoben und nur für diese verwendet werden. Sie ist somit eine Zwecksteuer. Die Einnahmen dieser Zwecksteuer werden wiederum als Mittel für die Förderung energiepolitischer Massnahmen verwendet. Hier wird demnach das Geld dem Wirtschaftskreislauf verbrauchsabhängig entnommen und gezielt wieder zurückgeführt. Dieser Mechanismus entspricht dem Gedanken des Verursacherprinzips: Wer viel Energie verbraucht, soll sich finanziell auch stärker an den energiepolitischen Massnahmen beteiligen. Man spricht deshalb auch von einer ökologischen Steuer. Hat die Abgabe einen massgeblichen Einfluss auf das Kauf- bzw. Verbrauchsverhalten des Konsumenten, dann ist mitunter auch von einer Lenkungsabgabe die Rede.

Die Einführung einer echten Lenkungsabgabe, die das Konsumentenverhalten massgeblich beeinflussen würde, ist aufgrund der finanziellen Mehrbelastung bei den Konsumenten in der Regel schlecht akzeptiert und findet demnach politisch auch keine Mehrheit. Gemäss andernorts gesammelter Erfahrungen fallen Abgaben kompromissbedingt häufig derart moderat aus, dass von ihnen keine echte Lenkungswirkung ausgehen kann und eine spürbare Wirkung daher ausbleibt.

Der Gedanke der Besteuerung eines Verbrauchsguts ist für gezielte Massnahmen grundsätzlich zu befürworten. Energiepolitische Massnahmen betreffen allerdings die verschiedenen Energieformen Strom, Wärme und Treibstoffe. Eine Erhebung einer kantonalen Förderabgabe ist juristisch nur auf Strom möglich, weil eine Besteuerung der Energieträger Benzin, Diesel, Heizöl, Erdgas und Kohle für Wärme sowie für Treibstoffzwecke in den Kompetenzbereich des Bundes fällt.

## 2. Bisherige Praxis im Kanton Basel-Landschaft

### 2.1 Die kantonalen Verpflichtungskredite

Im Kanton Basel-Landschaft wurde die Förderung bisher mittels Verpflichtungskrediten und Globalbeiträgen des Bundes finanziert. Zwischen 1988 und heute bewilligte der Landrat sechs Verpflichtungskredite in einer Gesamthöhe von Fr. 26 Mio. inkl. die am 11. Januar 2003 bewilligten Fr. 5 Mio. aus dem Wirtschaftsförderungsfonds zum Zweck der Förderung von Holzenergieanlagen.

### 2.2 Die Globalbeiträge des Bundes

Zusätzlich zahlte der Bund seit 2000 rund Fr. 3,9 Mio. in Form von Globalbeiträgen an den Kanton.

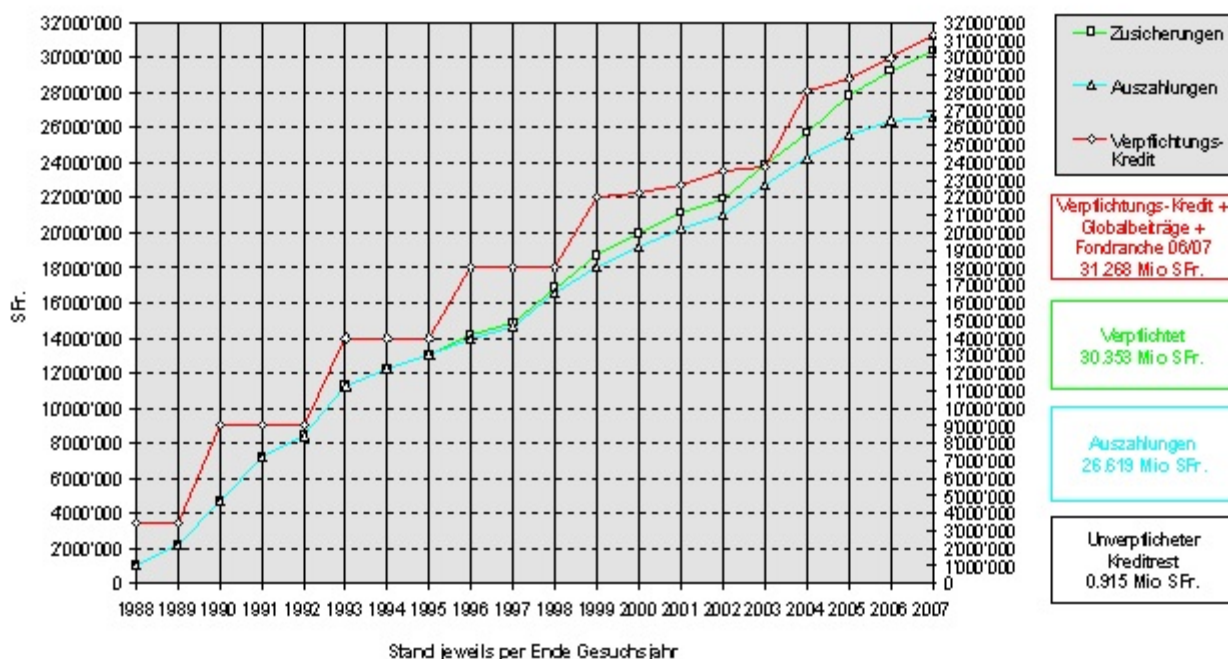
### 2.3 Der Energieförderfonds der EBM und BKW

Als Kompensation zum gescheiterten Vorstoss zur Einführung einer Förderabgabe auf dem Strombezug haben die EBM und die BKW im Jahre 2004 einen Fonds mit insgesamt Fr. 2,8 Mio. zur Förderung von energiepolitischen Massnahmen bereitgestellt, wovon bis Ende 2007 insgesamt bereits Fr. 1,4 Mio. ausgeschüttet wurden.

Insgesamt standen der kantonalen Energiefachstelle des Amtes für Umweltschutz und Energie von 1988 bis heute über Fr. 31,3 Mio. an Fördermitteln zur Verfügung (vgl. Grafik).

**Förderbeiträge nach dem Energiegesetz 1988 - 2007 (Stand 4.1.2008)**

1., 2., 3., 4. und 5. Verpflichtungskredit, Budget VSD, Globalbeiträge des BFE sowie Fonds (EBM/BKW)



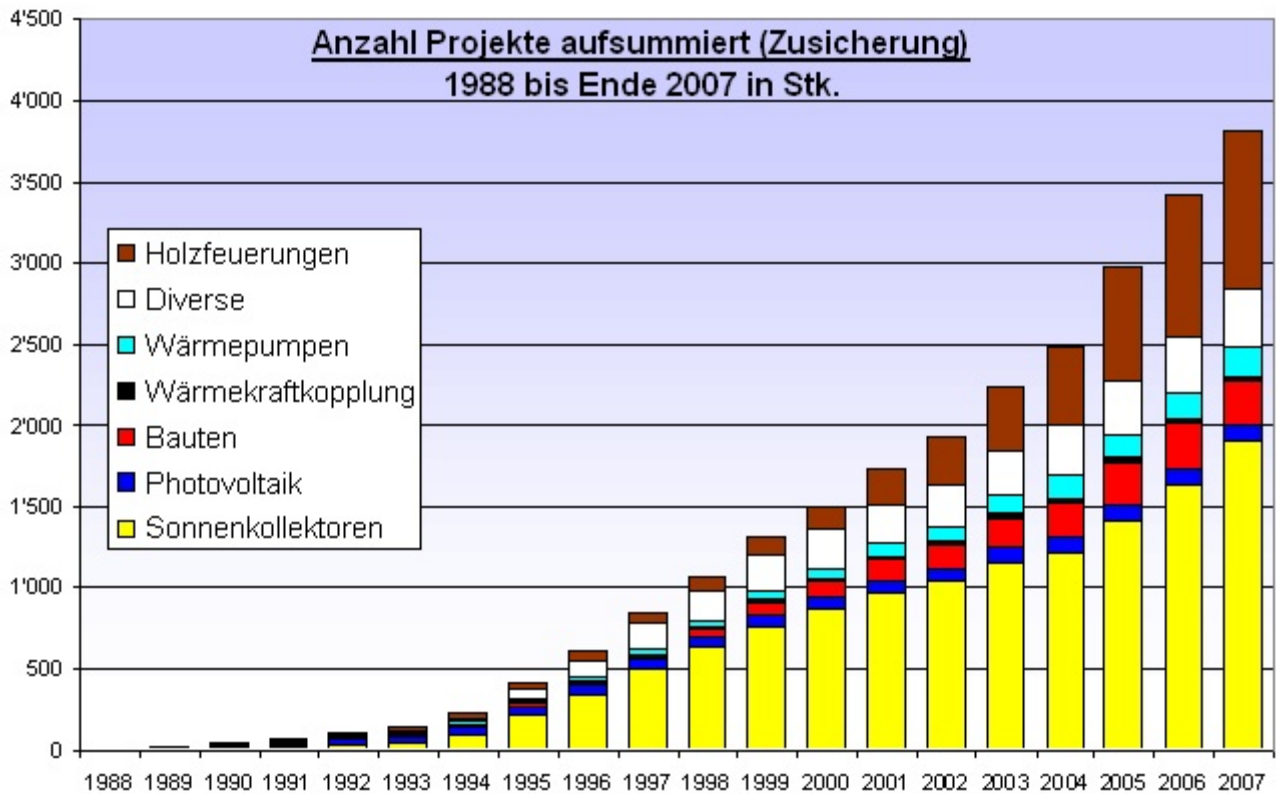
### 2.4 Erzielte Wirkung mit energiepolitischen Förderbeiträgen

Mit den bereits beschriebenen Förderbeiträgen wurden folgende Projekte unterstützt:

Sonnenkollektoranlagen (50%); Holzenergieprojekte (25%), Bauten mit niedrigem Energieverbrauch (7%), Wärmepumpenanlagen (5%), Photovoltaikanlagen (2%), Wärme - Kraft - Kopplungsanlagen (1%) und diverse Projekte (9%).

Die kumulierte energetische Wirkung für die bis zum Jahre 2007 unterstützten Projekte beläuft sich für

die gesamte Laufzeit der betreffenden Anlagen auf insgesamt 249 GWh<sup>1</sup>.



## 2.5 Regionalwirtschaftlicher Effekt der energiepolitischen Förderbeiträge

Verschiedene ökonomische Studien belegen, dass die Förderung von energiepolitischen Massnahmen für die regionale Wertschöpfung sehr bedeutend ist und die direkten Förderbeträge über verschiedene Wertschöpfungsketten in aller Regel eine um das acht- bis zehnfache erhöhte Wertschöpfung nach sich ziehen. Die Gesamtsumme von Fr. 31,3 Mio. an direkten Fördermitteln dürfte also - konservativ berechnet - in den vergangenen zwanzig Jahren die beachtliche Investitionssumme, bzw. Wertschöpfung von rund Fr. 250 Mio. ausgelöst haben, was Faktor 8 entspricht.

<sup>1</sup> Berechnet aufgrund des jährlichen Energieertrages bzw. der jährlichen Energieeinsparung multipliziert mit der Betriebsdauer in Anzahl Jahren, während der die Anlagen in Betrieb sein werden.

### 3. Förderabgabe

#### 3.1 Versuch der Einführung einer Förderabgabe im Jahr 2003

Am [5. Februar 2004](#) hatte der Landrat die Motion [2003/311](#) der SP Fraktion überwiesen. Die Kernaussage der Motion lautete im Wortlaut: "Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zur Einführung einer Förderabgabe auf dem kantonsweiten Stromverbrauch von mindestens 1% zu unterbreiten. Die Vorlage hat den Maximalsatz auf 3 % festzulegen. Die Anpassung des Satzes zwischen 1% und 3% wird dem Regierungsrat zugewiesen."

Mit der Landratsvorlage [2004/187](#) vom 31. August 2004 beantragte der Regierungsrat die Verfassungsänderung von § 131 "Kantonale Steuern" mit der Ergänzung um die Förderabgabe auf dem Strombezug. Diese Verfassungsänderung war zwingend, da es sich bei der Förderabgabe um eine Zwecksteuer handelt und diese in der abschliessenden Auflistung des § 131 Absatz 2 der Kantonsverfassung nicht enthalten war.

Ferner beantragte der Regierungsrat auch eine Änderung des kantonalen Energiegesetzes von 1991 um eine Aufnahme des Gesetzesabschnitts "C. bis Förderabgabe" mit folgendem Wortlaut:

#### §17a

- <sup>1</sup> Auf dem Strombezug der Endverbraucherinnen und Endverbraucher wird eine Förderabgabe erhoben.
- <sup>2</sup> Die Förderabgabe beträgt 0,15 Rappen pro bezogene Kilowattstunde (kWh).
- <sup>3</sup> Der Landrat kann
  - a. die Förderabgabe bis auf 0,25 Rappen pro bezogene kWh erhöhen, wenn es der Zweck des Energiegesetzes erfordert.
  - b. der Höhe der Förderabgabe der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anpassen.
- <sup>4</sup> Mit der Förderabgabe finanziert der Kanton die ihm aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen, insbesondere
  - a. die dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen,
  - b. die Entrichtung von Kantonsbeiträgen im Sinne von § 16,
  - c. den Bau, den Betrieb oder die Beteiligung des Kantons an Anlagen und Projekten zur Erforschung, Erprobung, Gewinnung, Verteilung oder umweltschonenden Nutzung im Sinne von §17.
  - d. Information, Beratung, Fortbildung im Sinne von § 15.
- <sup>5</sup> Die Förderabgabe wird für Rechnung des Kantons von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten erhoben. Sie ist auf der Stromrechnung auszuweisen.
- <sup>6</sup> Wenn die Zahlung der Förderabgabe verweigert wird, erlässt die kantonale Behörde eine Veranlagungsverfügung.
- <sup>7</sup> Die vollziehende Behörde führt mit den Mitteln aus der Förderabgabe einen Energiefonds, für den eine separate Rechnung geführt wird.
- <sup>8</sup> Der Regierungsrat berichtet dem Landrat
  - a. jährlich im Amtsbericht und in der Staatsrechnung über die Verwendung dieser Mittel,
  - b. periodisch in einem besonderen Bericht über die Wirkung der eingesetzten Mittel.

Gemäss der damaligen Zahlen rechnete man bei einer Förderabgabe von 0,15 Rp. / kWh mit jährlichen Einnahmen in Höhe von Fr. 2,8 Mio. Diese finanziellen Mittel hätten den Staatshaushalt inskünftig von den bisherigen Verpflichtungskrediten entlastet.

Primär sollten gemäss Kapitel 5.3 der damaligen Landratsvorlage mit den Mitteln der Förderabgabe die Kantonsbeiträge an Energievorhaben im Sinne von § 16 des Energiegesetzes finanziert werden. Die zukünftigen Förderschwerpunkte waren im Kapitel 6 der Landratsvorlage [2004/186](#) betreffend Verpflichtungskredit gemäss dem Energiegesetz zur Förderung der rationellen Energienutzung und Nutzung von erneuerbaren Energien aufgelistet.

Sekundär sollten die Aufwendungen des Kantons Basel-Landschaft für Beteiligungen des Kantons an "Projekten und Anlagen..." im Sinne von § 17 des Energiegesetzes finanziert werden. Damals stand die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft am Bau eines geothermischen Heizkraftwerks (Deep Heat Mining) in Basel an.



Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragte dem Landrat am 3. Januar 2005 – jeweils mit 7 zu 6 Stimmen – den beiden Landratsbeschlüssen zuzustimmen.  
Der Landrat beschloss am [20. Januar 2005](#) mit 41 : 40 Stimmen, nicht auf die Vorlage einzutreten. Die Vorlage 2004/187 war damit erledigt.

### 3.2 Parlamentarische Initiative 2007/076

Mit der parlamentarischen Initiative [2007/076](#) "Förderabgabe auf dem Strombezug" der SP-Fraktion vom 22. März 2007 verlangen die Initianten die folgenden Änderungen in der Kantonsverfassung und im kantonalen Energiegesetz:

1. Änderung von § 131 der Kantonsverfassung analog der Landratsvorlage [2004/187](#).
2. Änderung des Energiegesetzes analog der Landratsvorlage [2004/187](#) mit Ausnahme von:

§ 17a Abs 2: *Die Förderabgabe beträgt 0,2 Rappen pro bezogene Kilowattstunde.*  
Abs 3a: *Der Landrat kann die Förderabgabe bis auf 0,5 Rappen pro bezogene kWh erhöhen, wenn es der Zweck des Energiegesetzes erfordert,...*

Die parlamentarische Initiative ist mit Ausnahme der neuen Zahlen inhaltlich identisch mit der Vorlage [2004/187](#). Die Initianten begründeten ihren neuen Vorstoss folgendermassen:

Wenn der Kanton Basel-Landschaft wieder zu einem Pionierkanton der erneuerbaren Energien werden will, dann braucht er auch die Mittel dazu. Die Einführung einer Förderabgabe könnte solche Mittel beisteuern und dazu beitragen, den Spielraum für Impulsprogramme zu schaffen, die aus den ordentlichen Mitteln nicht bestritten werden können. Da eine solche Förderabgabe vom Landrat im Jahr 2005 nur knapp abgelehnt wurde und seither die Einsicht in die Notwendigkeit der Förderung erneuerbarer Energien gewachsen ist, soll dieser Vorschlag dem Landrat erneut vorgelegt werden.

In der parlamentarischen Debatte vom [1. November 2007](#) hat der Regierungsrat das Eintreten auf diese Vorlage abgelehnt. Der Landrat überwies diese jedoch mit 41 : 38 Stimmen und 1 Enthaltung. Bei einem Stromverbrauch im Jahr 2006 von rund 2 Mio. MWh würden bei einer Förderabgabe von 0,2 Rp. / kWh rund Fr. 4 Mio. an Fördermitteln pro Jahr zur Verfügung stehen. Aus dem Verpflichtungskredit, aus den Globalbeiträgen des Bundes sowie dem Förderfonds der EBM und BKW stehen im Vergleich dazu dem Kanton heute jährlich rund Fr. 2 Mio. zur Verfügung.

#### **4. Fördermittel auf Bundesebene**

Die eidgenössischen Räte haben am 23. März 2007 das Stromversorgungsgesetz und Änderungen im eidgenössischen Energiegesetz verabschiedet. Basierend auf diesen Gesetzesänderungen wird der Bund einen Zuschlag von maximal 0,6 Rp. / kWh auf dem Elektrizitätseindverbrauch erheben und davon mindestens 0,5 Rappen für die Förderung von neuen Elektrizitätsproduktionsanlagen einsetzen (z.B. Kleinwasserkraftwerke, Biomasse, Windenergie, Photovoltaik usw.). Dadurch besteht zurzeit seitens der Kantone kaum Handlungsbedarf für die Förderung von solchen Elektrizitätsproduktionsanlagen. Die Entwicklungen auf Bundesebene sollten abgewartet werden.

## **5. Der indirekte Gegenvorschlag der Umweltschutz- und Energiekommission**

### **5.1 Der indirekte Gegenvorschlag**

Das Ziel bleibt auch beim indirekten Gegenvorschlag bestehen: Nicht erneuerbare Ressourcen müssen eingespart, der CO<sub>2</sub>-Ausstoss muss reduziert werden und erneuerbare Energien müssen in den kommenden Jahren verstärkt gefördert werden. Der heutige Verpflichtungskredit von ca. Fr. 1 Mio. jährlich (ohne Globalbeiträge des Bundes und Förderfonds EBM / BKW) entspricht nicht mehr den Bedürfnissen der Gesellschaft und der Handlungsnotwendigkeit angesichts der sich verstärkenden Klimaveränderung.

Die parlamentarische Initiative sieht eine Förderabgabe vor, welche dem Stromkonsumenten auf dem bezogenen Strom belastet wird. Diese einseitige Belastung eines Energieträgers mit einer Zwecksteuer bedarf, wie bereits erwähnt, einer Verfassungsänderung und einer Änderung des Energiegesetzes. Beide Verfahren sind langwierig und im Ausgang des politischen Prozesses mit einer Volksabstimmung äusserst ungewiss.

Deshalb baut der indirekte Gegenvorschlag auf das bisher im Kanton Basel-Landschaft bewährte System der Finanzierung über den allgemeinen Finanzhaushalt des Kantons mit einem vom Landrat bewilligten Verpflichtungskredit auf. Die heute zur Verfügung stehenden Mittel sind jedoch ungenügend bemessen und deren Wirkung in der Folge zu gering.

### **5.2 Finanzen und Laufzeit**

Damit eine Langfristigkeit und Sicherheit für die Hauseigentümer sowie die beteiligten Branchen gewährleistet werden kann, wird eine Laufzeit von 10 Jahren vorgeschlagen. Die Gesamthöhe des Verpflichtungskredits soll Fr. 50 Mio. betragen und sich über die Jahre 2009 bis und mit 2018 verteilen. Die Globalbeiträge des Bundes sollen weiterhin in das Budget des Kantons einfließen und so den Kantonsbeitrag ergänzen. Sollte seitens des Bundes eine neue Abgabe für den gleichen Zweck erhoben und den Kantonen zur Verfügung gestellt werden, dann müsste der Zweck des kantonalen Kredits überprüft und dieser allenfalls angeglichen werden.

Angestrebt wird mit dieser Förderung insbesondere auch eine Sanierung des Gebäudebestandes. Für all diese Sanierungen müsste eine Gesamtinvestition von geschätzten 4,4 Mia. Franken aufgewendet werden. Realistisch ist eine Sanierung von rund einem Prozent des Gebäudebestandes pro Jahr, was einer jährlichen Investition von 44 Mio. Franken entspricht. Gemäss der Erklärung in Abschnitt 2.5 löst ein Förderfranken eine Investition vom Faktor 7 - 10 aus. Der Ansatz von 5 Mio. Franken jährlich erscheint somit angebracht.

Die eingesetzten Mittel müssten im Finanzplan, in der Budgetierung 2009 sowie in den folgenden Jahren in der laufenden Rechnung des AUE berücksichtigt werden. Der Regierungsrat soll beauftragt werden, in einer Landratsvorlage zu diesem Verpflichtungskredit die genaue Förderpraxis inklusive deren Wirkung und Erfolgskontrolle aufzuzeigen.

### **5.3 Schwerpunkte der Förderung**

Die Umweltschutz- und Energiekommission des Landrats will mit diesem Verpflichtungskredit einen klaren und zusätzlich gegenüber der bisherigen Praxis eingeführten Förderschwerpunkt in der Sanierung der bestehenden Gebäudesubstanz festsetzen. Die Fördermittel sollen deshalb prioritär eingesetzt werden für:

1. Sanierungen der bestehenden Gebäudesubstanz (*neu*)
2. Neubauten in MINERGIE-P oder einem vergleichbaren Standard (*bisher*)
3. Förderung von Holzheizungen, Sonnenkollektoranlagen, Ersatz von Elektroheizungen, Wärmepumpen, Abwärmenutzung etc. sowie für speziell innovative Projekte (*bisher*)

### **5.4 Fördergrundsätze**

In der Vorlage sollen die Details zu den folgenden Fördergrundsätzen ausgearbeitet werden. Für die Bemessung der Höhe der Förderbeiträge soll primär die Menge des eingesparten CO<sub>2</sub> dienen. Dies nach dem Grundsatz: Wer mehr CO<sub>2</sub> einspart, erhält mehr Fördermittel. Jedoch muss gleichzeitig

sichergestellt werden, dass Energiesparmassnahmen im Sinne der Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, die nur eine geringe CO<sub>2</sub>-Sensitivität aufweisen, auch erfasst werden. Als zweite, gleichwertige Messgrösse soll daher die Menge der eingesparten Energie berücksichtigt werden.

## **5.5 Förderprogramme**

Die Regierung soll in einer Landratsvorlage und letztlich in einer Verordnung die Details über die Förderung festlegen. Dabei sind konkrete Bedarfsanalysen zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Bedarfsanalysen und der Bemessung der Förderbeiträge soll möglichst die Wirkungsanalyse des Bundes als Grundlage dienen.

In den Programmen sollen die jeweiligen Branchen und Kreditgeber (z.B. BLKB) stark eingebunden werden. Desweiteren begrüsst die Kommission mindestens die Fortführung der Public-Private-Partnerships mit den Energiewerken. Es bestehen derzeit einige erfolgreiche Programme zur Förderung der Energiegewinnung aus Sonnenkraft. Diese Initiativen sollen nicht durch die Einführung einer Förderabgabe gefährdet werden.

## **5.6 Wertschöpfung**

Die bisherigen Erkenntnisse im Bereich der Förderung belegen mit diversen Beispielen, dass mit einer Wertschöpfung von bis zu Faktor 10 pro eingesetztem Förderfranken gerechnet werden kann. Die Regierung soll die Programme so ausrichten, dass ein Grossteil der Wertschöpfung im Kanton Basel-Landschaft getätigt werden kann.

## **5.7 Verwaltungsaufwand**

Der Verwaltungsaufwand wird durch die Erhöhung der Förderbeiträge steigen. Die Regierung wird gebeten, in der Vorlage an den Landrat die genauen Auswirkungen auf die Verwaltung, speziell die personellen Ressourcen, aufzuzeigen.

## **5.8 Berichterstattung und Wirkungskontrolle**

Die Kommission wünscht eine zweijährliche Berichterstattung an den Landrat. Dieser Bericht soll die Ausschüttung der Beiträge behandeln und eine effektive Wirkungskontrolle vorweisen. Die Menge des eingesparten CO<sub>2</sub> muss jeweils ausgewiesen werden.

## **5.9 Rechtliche Auswirkungen**

Die Vorlage soll möglichst keine Auswirkungen auf das heutige Energiegesetz haben. Eventuell muss die Förderpraxis in einer revidierten Verordnung festgehalten werden. Eine Harmonisierung mit den Nachbarkantonen, speziell mit dem Kanton Basel-Stadt, ist anzustreben.

## **5.10 Bezug des indirekten Gegenvorschlags zur Energiestrategie des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hat am 8. April 2008 seine Energiestrategie beschlossen. Der vorliegende, indirekte Gegenvorschlag entspricht insbesondere dem Leitsatz 6: Der Kanton Basel-Landschaft fördert in der Reihenfolge die Einsparung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Deckung des Restbedarfs durch erneuerbare Energien.

Durch den Auftrag an den Regierungsrat wird die finanzielle Grundlage für die Umsetzung zahlreicher Massnahmen geschaffen.

**6. Antrag**

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Landratsvorlage gemäss den in Kapitel 5 genannten Rahmenbedingungen des indirekten Gegenvorschlags der Umweltschutz- und Energiekommission zu erarbeiten und dem Parlament noch im Herbst 2008 vorzulegen.
2. Die parlamentarische Initiative [2007/076](#) wird stehen gelassen und im Rahmen der ausgearbeiteten Vorlage zum indirekten Gegenvorschlag abgeschrieben.

Im Namen der Umweltschutz- und Energiekommission

Der Präsident: Philipp Schoch